



Statuten der Schweizerischen Volkspartei Ortspartei Merenschwand - Benzenschwil

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Tätigkeit	2
Art. 4	Voraussetzungen	3
Art. 5	Erwerb	3
Art. 6	Erlöschen	3
Art. 7	Rechte und Pflichten	3
Art. 8	Organe	4
Art. 9	Einberufung	4
Art. 10	Befugnisse	4
Art. 11	Vorstand	5
Art. 12	Wahl / Amtszeit	5
Art. 13	Aufgaben	5
Art. 14	Einberufung	5
Art. 15	Beschlüsse	5
Art. 16	Präsident	5
Art. 17	Vizepräsident	6
Art. 18	Aktuar	6
Art. 19	Kassier	6
Art. 20	Revisoren	6
Art. 21	Einnahmen	7
Art. 22	Mitgliederbeiträge	7
Art. 23	Kompetenzsumme	7
Art. 24	Haftung	7
Art. 25	Geschäftsjahr	7
Art. 26	Revision	8
Art. 27	Liquidation	8
Art. 28	Bezeichnung von Personen	8
Art. 29	Inkraftsetzung	8

NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 1

Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Merenschwand - Benzenschwil, nachstehend SVP Merenschwand-Benzenschwil genannt, besteht, mit Sitz in Merenschwand - Benzenschwil eine demokratisch organisierte politische Partei in der Rechtsform eines Vereins, gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SVP Merenschwand – Benzenschwil ist eine Ortssektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau und des Bezirks Muri.

Art. 2

Zweck

Das Anliegen der SVP Merenschwand-Benzenschwil, ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinden und der Region. Sie achtet auf die fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen. Sie fördert die Volkswohlfahrt sowie den geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Als Richtlinien gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme.

Art. 3

Tätigkeit

Die SVP beteiligt sich in erster Linie an der Gemeindepolitik. Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- Stellungnahme zu politischen Fragen
- Behandlung von Fragen im Einflussbereich der Gemeinde, des Bezirks, des Kanton und Bund
- informative und gesellige Veranstaltungen
- Pflege von bürgerlichem Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Werbung neuer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit der Bezirkspartei Muri und der Kantonalpartei Aargau

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Der Beitritt zu Partei steht Allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt habe und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung
- Unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das betreffende Mitglied kann bei der Rekurskommission der SVP Aargau Beschwerde führen. Die Rekurskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident der SVP des Kantons Aargau
 - Präsident der SVP-Fraktion des Grossen Rates des Kantons Aargau
 - Mitglied des Obergerichts des Kantons Aargau
 - Sekretär der SVP des Kantons Aargau
 - Präsident der Bezirkspartei Muri

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind zu Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der Partei sind:

1. Generalversammlung / Parteiversammlung
 2. Parteivorstand
 3. Rechnungsrevisoren

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Fünftel der Parteimitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben.

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- A.) Protokoll
 - B.) Jahresbericht des Präsidenten
 - C.) Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - D.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - E.) Voranschlag
 - F.) Wahl des Vorstandes
 - G.) Wahl des Präsidenten
 - H.) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
 - I.) Ausschluss von Parteimitgliedern
 - J.) Statutenänderungen

Die Generalversammlung / Parteiversammlung nimmt Stellung zu politischen Fragen wie:

- Angelegenheiten der Gemeinden, des Bezirks, des Kantons und des Bundes
 - Nomination für Wahlen in Gemeinden, Bezirks-, Kantons – und Bundesgremien
 - Parolenfassung für Gemeinde – bzw. Volksabstimmungen
 - Bei sämtlichen Geschäften geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr der anwesenden Parteimitglieder.

Art. 11 Vorstand

Der Parteivorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder. Ihm gehören an:

1. Parteipräsident
2. Parteivizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Presse / Propaganda

Art. 12 Wahl / Amtszeit

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung / Parteiversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung / Parteiversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane des Bezirks und des Kantons. Er bestimmt die Delegierten der Ortsgruppe für allfällige Parteitage des Bezirks und des Kantons mit beschränkter Stimmkraft gemäss § 31 bzw. 14 der Statuten der SVP des Kantons Aargau. Der Parteivorstand kann aussenstehenden Personen zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen. Er ist besorgt für eine entsprechende Presseberichterstattung.

Art. 14 Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehrungen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Präsident

Der Parteipräsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen der Parteivorstand nach aussen zu vertreten. Die ihm zugestellten Informationen der Bezirks- und Kantonalgruppe hat er sachgerecht und unverzüglich weiterzuleiten. In Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zusammen mit dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17 Vicepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 18 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen in der Gemeindeversammlung, Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei nach Weisungen des Präsidenten. Zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19 Kassier

Der Kassier führt Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er ist besorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt dem Parteivorstand die Jahresrechnung zur Beratung vor, welche nach der Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Er erstellt mit dem Vorstand den Voranschlag.

Art. 20 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen Rechnung, Buchhaltung, Belege und Geldbestände und legen der Jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich.

FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

Die SVP Merenschwand - Benzenschwil finanziert ihre Aufgaben wie folgt:

- Beiträge von Mitgliedern
- Beiträge von Mandatsträgern
- Spenden von Mitgliedern und Dritten – Erlös von Veranstaltungen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

- Beiträge für Einzelpersonen CHF 40.00
- Familienbeitrag CHF 60.00

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und für Jugendliche in Ausbildung können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden. Entscheid durch Vorstandsbeschluss.

Art. 23 Kompetenzsumme

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt CHF 1'000.00 pro Jahr. Diese Summe muss nicht zwingend ausgegeben werden.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SVP Merenschwand - Benzenschwil haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

STATUTENÄNDERUNG

Art. 26 Revision

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden.

AUFLÖSUNG

Art. 27 Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Ortspartei Merenschwand – Benzenschwil beschliessen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Parteimitglieder sich dafür ausspricht. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der SVP Merenschwand – Benzenschwil, treuhänderisch übergebe, bis eine neue Ortspartei gegründet werden kann. Sollte innert 10 Jahren keine neue Ortspartei gegründet werden, kann die SVP Merenschwand – Benzenschwil frei über das Vermögen verfügen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Merenschwand vom genehmigt und treten sofort in Kraft.

Merenschwand – Benzenschwil

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI MERENSCHWAND – BENZENSCHWIL

Der Präsident

Der Aktuar